



## **Merkblatt Baulärm**

Baulärm kann die Lebensqualität der Anwohnerschaft beeinträchtigen und führt deshalb immer wieder zu Anfragen bei den Gemeinden. In diesem Merkblatt werden die gängigen Regelungen bezüglich des Baulärms aufgeführt.

### **1. Grundsätze**

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat für den Baulärm eine Richtlinie erlassen. Sie ist die Grundlage zur Beurteilung von Baulärm und zeigt Massnahmen auf, welche zur Lärminderung beitragen. Für Baulärm gibt es keine Belastungsgrenzwerte und Baulärm wird nicht mit Lärmessungen überprüft.

### **2. Vollzug**

Grundsätzlich ist für die Umsetzung der Baulärm-Richtlinie der Kanton bzw. die im Kanton zuständige Lärmschutzfachstelle zuständig. Sollte der Baulärm im kommunalen Polizeireglement geregelt sein, ist die Gemeinde für den Vollzug zuständig. Für Baustellen muss bezüglich des Baulärms keine Bewilligung bei der Lärmschutzfachstelle eingeholt werden.

### **3. Zeitbeschränkung**

Für Baulärm gelten an Werktagen die folgenden Zeitbeschränkungen:

- übliche Bauarbeiten 7.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 19.00 Uhr
  - lärmintensive Bauarbeiten 7.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen sind Bauarbeiten nicht gestattet.

Gemäss Baulärm-Richtlinie ist das Bauen auch in Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch möglich, allerdings sind dann verschärfte Massnahmen zu beachten und die Ruhebedürfnisse der Anwohnerschaft zu berücksichtigen.

Sollten im kommunalen Polizeireglement für die Ruhezeiten strengere Bestimmungen gelten, so sind diese massgebend und durch die Gemeinde zu vollziehen.

### **4. Lärmintensive Bauarbeiten**

Zu lärmintensiven Bauarbeiten zählen

- die Anwendungen von lärmintensiven Bauverfahren (rammen, sprengen etc.)
- der Einsatz von lärmintensiven Maschinen und Geräten (Schlagbohrer, Bolzensetzwerkzeug, Drucklufthammer, Sägen, Fräsen etc.)
- lärmintensives Verhalten (lärmintensives Schlagen, Abbrechen, Trennen, Fräsen, Schleifen etc.).

### **5. Anwohnerschaft**

Zu einer guten Baustellenpraxis gehört, dass Ruhezeiten strikt eingehalten werden. Bauen darf Lärm machen und die Anwohnerschaft wird mehr Störungen zu tolerieren haben als sonst üblich. Trotzdem ist es aber notwendig, dass das Baustellenpersonal generell auf die Anwohnerschaft Rücksicht nimmt. Die Anwohnerschaft einer Baustelle hat ein Recht auf umfassende Baustelleninformation. Aus Sicht des Lärmschutzes sind folgende Fragen relevant:

- Was wird gebaut?
- Wie lange wird gebaut (totale Bauzeit)?
- Wann wird gearbeitet (Arbeitszeiten)?
- Welche Arbeiten werden ausgeführt?
- Wann wird es besonders laut?
- Was wird unternommen, um den Lärm möglichst zu reduzieren?
- An wen kann sich die Anwohnerschaft bei Fragen oder Lärmklagen wenden (Kontaktperson der Bauherrschaft oder des Bauunternehmers)?

Die Anwohnerschaft ist durch den Bauherrn oder dessen Vertreter schriftlich zu informieren.